

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Zl. 13.008/3-III/A/3/2001

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

211/MC

Sachbearbeiter:
Dr. WIENERROITHER
Tel.: 53120-2367
Fax: 53120-2310

Änderung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1976 über
die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des
Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über
die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen
gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes;
Einleitung des Begutachtungs- und des Konsultationsverfahrens

Beiliegend werden 25 Exemplare des gegenständlichen Gesetzesentwurfes übermittelt.

Beilagen

Wien, 24. April 2001
Die Bundesministerin:
GEHRER

F.d.R.d.A.:
Anne

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Zl. 13.008/3-III/A/3/2001

Änderung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1976 über
die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des
Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über
die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen
gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes;
Einleitung des Begutachtungs- und des Konsultationsverfahrens

Sachbearbeiter:
Dr. WIENERROITHER
Tel.: 53120-2367
Fax: 53120-2310

das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
das Bundesministerium für Finanzen
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport,
Zentrale Personalkoordination
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

den Landesschulrat für das Burgenland
den Landesschulrat für Kärnten
den Landesschulrat für Niederösterreich
den Landesschulrat für Oberösterreich
den Landesschulrat für Salzburg
den Landesschulrat für Steiermark
den Landesschulrat für Tirol
den Landesschulrat für Vorarlberg
den Stadtenschulrat für Wien

den Österreichischen Gewerkschaftsbund
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Höhere Schule
Lackierergasse 7, 1090 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Lehrer an berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen
Bankgasse 9, 1010 Wien

den Zentralausschuss beim Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer
an allgemeinbildenden Schulen und die Bundeserzieher an
Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für
Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien

<http://www.bmbwk.gv.at>
DVR 0064301

- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung mit Ausnahme der lit.c und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind Bankgasse 9, 1010 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten, land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, sowie an Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten im Sinne des § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes
Hoher Markt 4/2b, 1010 Wien
- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 23. Juni 1976 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird.

Es wird um allfällige Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf bis spätestens

16. Mai 2001

ersucht.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Im Falle der Abgabe einer Stellungnahme wird gebeten, 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilage

Wien, 24. April 2001
Die Bundesministerin:
GEHRER

F.d.R.d.A.:
Anne

ENTWURF

xxx. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 23. Juni 1976 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1976 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 314, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 100/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Ergeben sich bei der Ermittlung der Beträge gemäß Abs. 1 Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“). Der Berechnung einer allfälligen Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zu Grunde zu legen.“

2. In § 6 werden nach Abs. 5 die folgenden Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Anlagen I und II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/XXXX treten mit 1. September 2001 in Kraft.

(7) § 5 Abs. 2 sowie die in den Tabellen zu den Anlagen I und II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/XXXX angeführten Euro-Beträge treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

3. In Anlage I werden die in der nachstehenden Tabelle angeführten Schilling-Beträge durch die in der Tabelle angeführten Euro-Beträge ersetzt:

Schilling	Euro
13,--	0,9
14,--	1,0
22,--	1,6
29,--	2,1
36,--	2,6
43,--	3,1
44,--	3,2
51,--	3,7
58,--	4,2
65,--	4,7
72,--	5,2
86,--	6,3
87,--	6,3

98,--	7,1
116,--	8,4
130,--	9,5
144,--	10,5
174,--	12,7
228,--	16,6
305,--	22,2
406,--	29,5
732,--	53,2
962,--	69,9
976,--	70,9
1.171,--	85,1

4. In Anlage I, Abschnitt V, entfallen die bisherigen lit. a) bis c). Lit. a) und b) (neu) lauten:

..a) Diplomprüfung für das Lehramt (§§ 6 und 11 der Akademien-Studienordnung, BGBl. II Nr. 2/2000 - AStO):

1. Vorsitzender der Prüfungskommission 36,--
2. jeweils zuständige Abteilungsleiter 43,--
(Abteilungsleiter für Übungsschulen 14,--)
3. je Klausur- bzw. (an Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten)
je Projekt- oder Hausarbeit
 1. Begutachter 58,--
 2. Begutachter 29,--
4. je Unterrichts- bzw. Lehrauftritt an Berufspädagogischen Akademien auf Grund autonomer Prüfungsvorschriften
je Prüfer (höchstens zwei Prüfer) 58,--
5. je Diplomarbeit (schriftlich, praktisch, graphisch; jeweils studienfachbereichsübergreifend) gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 bzw. § 11 Abs. 2 Z 2 AStO
je Begutachter (maximal zwei Begutachter) 174,--
6. je mündliche kommissionelle Prüfung gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 bzw. § 11 Abs. 2 Z 3 AStO
Vorsitzender und Schriftführer in der Teilkommission .. 51,--
je Prüfer (höchstens drei Prüfer) 36,--

b) Pflichtkolloquien und sonstige verpflichtende Prüfungen auf Grund autonomer Prüfungsvorschriften
Prüfer 22,--"

5. In Anlage I, Abschnitt V, erhalten die bisherigen lit. d) und e) die Bezeichnung „c)“ und „d)“. Lit. c) (neu) sublit. bb) lautet:

- ..bb) Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen
(§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):
Vorsitzender 14,--
Prüfer:
für den mündlichen oder praktischen Teil 29,--

für den schriftlichen Teil 43,-..

6. Anlage I, Abschnitt V, lit. c) (neu) sublit. ff) lautet:

- „ff) Kommissionelle Prüfungen (§ 70 Abs. 3 SchUG).
 Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-B):
 Vorsitzender 29,-
 Prüfer:
 für den mündlichen oder praktischen Teil 29,-
 für den schriftlichen Teil 43,-
 fachkundiger Beisitzer als Schriftführer 22,-..

7. In Anlage II werden die in der nachstehenden Tabelle angeführten Schilling-Beträge durch die in der Tabelle angeführten Euro-Beträge ersetzt:

Schilling	Euro
14,-	0,1
43,-	3,1
116,-	8,4
174,-	12,7
217,-	15,8
2.171,-	157,8

VORBLATT

Problem:

1. Die Bestimmungen über die Abgeltung der Prüfungen an Akademien entsprechen nicht den neuen Studienvorschriften.
2. Durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wurde die Aliquotierung der Prüfungsentschädigung bei den Eignungsprüfungen an Bildungsanstalten als gesetzwidrig erkannt.
3. Für die Abgeltung der Kolloquien an den Bildungsanstalten besteht derzeit keine gesetzliche Regelung.
4. Ab 1. Jänner 2002 ist der Euro einziges Zahlungsmittel in Österreich

Ziel und Inhalt:

1. Anpassung des vorliegenden Gesetzes an die nunmehr geltenden Studienvorschriften.
2. Einführung einer Regelung für mehrere Prüfer im praktischen Teil der Eignungsprüfungen.
3. Einführung eines Abgeltungssatzes für die an Bildungsanstalten abgehaltenen Kolloquien
4. Umstellung der Beträge von Schilling auf Euro.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen von rund S 3,2 mio pro Jahr.

EU-Konformität:

Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Maßnahmen sind EU-konform, die Umstellung auf Euro per 1. Jänner 2002 ist geboten.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Z 1, 3 und 7 (§ 5 Abs. 2, Anlage I und II):

Die Einführung des EURO als reales Zahlungsmittel mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 macht die Umstellung von Schillingbeträgen auf Eurobeträge in sämtlichen Dienst- und Besoldungsrechtsgesetzen erforderlich. Im Bereich der Eigenlogistik des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist unter anderem die Umstellung des vorliegenden Gesetzes auf Eurobeträge nötig.

Die Umrechnung erfolgte durch Division der Schillingbeträge durch 13,7603 und nachfolgende kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle.

§ 5 Abs. 2 enthält die für Eurobeträge erforderliche Rundungsregel („kaufmännische Rundung“) für die Valorisierung der Entschädigungen.

Ein zusätzlicher Mehraufwand entsteht durch diese Änderungen nicht.

Angemerkt wird noch, dass die in den Anlagen teilweise unterschiedlichen Schillingbezeichnungen (z.B. 58 S/ 58.--) nicht mehr geändert wurden, da dies in Anbetracht der bereits mit 1. Jänner 2002 wirksamen Umstellung auf Euro einen unnötigen Aufwand bedeutet hätte.

Zu Z 4 (Anlage I Abschnitt V lit. a) und b) [neu]):

Durch die Neufassung der Studienvorschriften in den Studienplänen der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute, die inklusive der Prüfungsordnungen gemäß den Bestimmungen des Akademien-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 94/1999 – AStG, sowie der Akademien-Studienordnung, BGBl. II Nr. 2/2000 – AStO, von den Studienkommissionen der Akademien verordnet werden, (und die Zusammenlegung der Funktion des Vorsitzenden mit den Aufgaben des Leiters der BPA im Rahmen der Lehramtsprüfung) ist es notwendig, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes über die Entschädigungen für Prüfungen in diesem Bereich neu zu fassen.

Da in den Prüfungsordnungen, die autonom zu erlassen sind, die genaue Zusammensetzung der Kommissionen und der Ablauf der Prüfungen frei geregelt werden können, orientiert sich die Neufassung an den in den studienrechtlichen Vorschriften zwingend vorgeschriebenen Prüfungen, wobei eine Höchstanzahl von Begutachtern bzw. Prüfern vorgesehen werden. Sollten in einer Prüfungsordnung mehr Begutachter bzw. Prüfer vorgesehen werden, können für diese keine Taxen beansprucht werden.

Da auch in der Form der Abwicklung der Diplomprüfung kein Unterschied zwischen den Studiengängen besteht, kann eine Trennung der Abgeltungsfunktionen in Abschnitt V entfallen. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung (und wegen der erfahrungsgemäß minimalen Bedeutung) wurde auf gesonderte Gebühren für Prüfungswiederholungen verzichtet.

Es ergeben sich Einsparungen von rund S 3,1 mio pro Jahr (Herleitung der Kosten je Studierendem siehe beiliegende Vergleichstabelle. Insgesamt ist mit durchschnittlich 2.000 Studierenden pro Jahr zu rechnen; die in der Tabelle dargestellten Beträge sind mit dem aktuellen Faktor 2,488195 zu valorisieren).

Zu Z 5 (Anlage I Abschnitt V lit. c) [neu] sublit. bb):

Gemäß Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 2000, ZI. 99/12/0109-11, sind Aliquotierungen der Prüfungsentschädigung bei den Eignungsprüfungen gesetzwidrig, da das Gesetz auf Prüfer abstellt und eine Aliquotierungsregelung im vorliegenden Abschnitt nicht vorgesehen ist.

Im Hinblick darauf und auf die Kostenentwicklung erscheint es daher erforderlich, legistische Maßnahmen bei den Eignungsprüfungen (praktischer Teil) an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik vorzunehmen:

Der für den Prüfer anfallende Aufwand des praktischen Prüfungsteiles entspricht weitgehend dem des mündlichen Teiles. Hierbei handelt es sich um praktische Teilprüfungen gemäß § 5 Abs. 5 und § 6 der Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung. Die praktische Prüfung dient der Feststellung, ob der Aufnahmsbewerber für die Anforderungen der zu vermittelnden berufsspezifischen Ausbildungsinhalte hinsichtlich der musikalischen Bildbarkeit, der Fähigkeit zu schöpferischem Gestalten, der körperlichen Gewandtheit und der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit geeignet ist. Die (im Regelfall) vier Prüfer müssen sich auf eine gemeinsame Beurteilung des Prüfungsgebietes „Praktische Prüfung“ einigen. Insoferne ist eine Vergleichbarkeit mit dem praktischen Teil z.B. im Rahmen einer Externistenprüfung nicht gegeben, weil die genannten praktischen Prüflinge für eigenständige Gegenstände stehen und auch beurteilt werden müssen. Es wird daher im Gesetzestext für den praktischen Teil dieselbe Prüfungstaxe wie für den mündlichen Teil vorgesehen. Bei jährlich ca. 3.300 Prüfungskandidaten ist ein Einsparungspotential von ca. 115.000 Schilling gegeben.

Zu Z 6 (Anlage I Abschnitt V lit. c) [neu] sublit. ff):

Da auch an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik Kolloquien abgehalten werden (und bereits bisher bezahlt wurden), ist das vorliegende Gesetz entsprechend anzupassen; d.h. es wurde ein Verweis auf die schulrechtliche Grundlage dieser Prüfungen (§ 23 SchÜG-B) aufgenommen. Ein Mehraufwand entsteht hierdurch nicht.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Prüfungstaxen neu

neu		Anlage I , Abschnitt V - bisher (Lehramtsprüfungen = LAP)								
a) Bezeichnung	Satz	Teil	Bezeichnung	Satz	Teil	Bezeichnung	Satz	Teil	Bezeichnung	Satz
1. Vorsitzender (=Leiter der Akademie)	36.-	a)aa)1.	Vorsitzender	22.-	a)bb)1.	Vorsitzender	14.-	e)aa)	Vorsitzender	22.-
		a)aa)1.	Leiter	43.-	a)bb)1.	Leiter	14.-			
je Diplomprüfung	36.-	je LAP/VS	65.-	je LAP/HS(=2Fächer)	56.-	je LAP(=2Fächer)	44.-			
2. jeweils zuständiger AL	43.-	Fachvorstand der Übungsschule	14.-	Fachvorstand der Übungsschule	14.-	Fachvorstand der Ausbildung	22.-			
		a)aa)1.		a)bb)1.		a)bb)1.				
(max. 2 Pers.)										
je Diplomprüfung	86.-	je LAP/VS	14.-	je LAP/HS(=2Fächer)	72.-	je LAP(=2Fächer)	0.-			
3. Klausur ...		a)aa)1.	Klausurarbeiten		a)bb)1.	Klausurarbeiten		e)aa)	Klausurarbeiten	
1. Begutachter	58.-	1. Begutachter	58.-	1. Begutachter	58.-	1. Begutachter	58.-	1. Begutachter	58.-	
2. Begutachter	29.-	2. Begutachter	29.-	2. Begutachter	29.-	2. Begutachter	29.-	2. Begutachter	29.-	
		(2 Klausuren)								
je Diplomprüfung	174.-	je LAP/VS	174.-	je LAP/HS(=2Fächer)	174.-	je LAP(=2Fächer)	174.-			
4. Unterrichts- (Lehr)auftritt	58.-							e)aa)	je Lehrprobe #	43.-
je Diplomprüfung	58.-	je LAP/VS	0.-	je LAP/HS(=2Fächer)	0.-	je LAP(=2Fächer)	86.-			
5. (eine) Diplomarbeit	174.-	a)aa)1.	Hausarbeit		a)bb)1.	Hausarbeit		e)aa)	Hausarbeit	
(2 Begutachter)		1. Begutachter	116.-	1. Begutachter	116.-	1. Begutachter	116.-	1. Begutachter	116.-	
		2. Begutachter	58.-	2. Begutachter	58.-	2. Begutachter	58.-	2. Begutachter	58.-	
		(2 Hausarbeiten)								
je Diplomprüfung	348.-	je LAP/VS	348.-	je LAP/HS(=2Fächer)	348.-	je LAP(=2Fächer)	348.-			
6. mündliche kommissionelle Prüfung		a)aa)1.	Teilprüfungs-kommission		a)bb)1.	mündliche Prüfung		e)aa)	Teilprüfungs-kommission	
Vorsitzender *	51.-	Vorsitzender	51.-	Prüfer	43.-	Prüfer	43.-	Vorsitzender	51.-	
Prüfer	36.-	Prüfer	43.-			(mind. 4) = 172 -		Prüfer	43.-	
(max. 3) = 108.-		(mind. 3) = 129.-						(mind. 3) = 129 -		
(max. 2 Prüfungen)		Schriftführer	14.-					Schriftführer	14.-	
		(2 Prüfungen)								
je Diplomprüfung	318.-	je LAP/VS	388.-	je LAP/HS(=2Fächer)	344.-	je LAP(=2Fächer)	388.-			
		a)aa)2.	Vorprüfungen		a)bb)2.	Abschließende Prüfungen				
		Prüfer	22.-	Prüfer	22.-					
		Beisitzer	14.-	Beisitzer	22.-					
		(2 Prüfungen)								
je Diplomprüfung	0.-	je LAP/VS	72.-	je LAP/HS(=2Fächer)	72.-	je LAP(=2Fächer)	0.-			
7. Pflicht-kolloquien		a)aa)3.	Pflicht-kolloquien		a)bb)7.	Pflicht-kolloquien		e)bb)	Pflicht-kolloquien	
Prüfer	22.-	Prüfer	14.-	Prüfer	14.-	Prüfer	14.-	Prüfer	14.-	
(max. 50 Prüfungen)		(81 Prüfungen)				(max. 66 Prüf.) = 924 -		(max. 66 Prüf.) = 952 -		
je Diplomprüfung	1100.-	je LAP/VS	1134.-	je LAP/HS(=2Fächer)	1848.-	je LAP(=2Fächer)	1904.-			
Kosten je Stud.	2062.-		2195.-		2914.-					
(inkl. Lehrauftr.)#	2120.-							2944.-		
*Wechselt die Funktion des Vorsitzenden zwischen den Prüfern, so sollte die Gebühr alliquotierbar sein:								# Lehrauftritte sind nur in der Lehrerweiterbildung vorgesehen, da sonst große Teile der schulpрактиchen Studien entfallen können		

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

§ 5. (2) Die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, daß Restbeträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Restbeträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufgefüllt werden. Der Berechnung einer allfälligen weiteren Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zugrunde zu legen.

§ 6. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 5. (2) Ergeben sich bei der Ermittlung der Beträge gemäß Abs. 1 Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“). Der Berechnung einer allfälligen Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zu Grunde zu legen.

§ 6. (1) ...

(6) Die Anlagen I und II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/XXXX treten mit 1. September 2001 in Kraft.

(7) § 5 Abs. 2 sowie die in den Tabellen zu den Anlagen I und II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/XXXX angeführten Euro-Beträge treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Geltende Fassung:

V. Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und Prüfungskommissionen für Lehrbefähigungen für allgemeinbildende Pflichtschulen:	
a) Pädagogische Akademien:	
aa) Lehramtsprüfung für Volksschulen:	
1. Hauptprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	22,-
Vorsitzender der Teilprüfungskommission	51,-
Leiter der Pädagogischen Akademie	43,-
Fachvorstand der Übungsschule	14,-
1. Begutachter der Hausarbeit	16,-
2. Begutachter der Hausarbeit	58,-
1. Begutachter der Klausurarbeit	58,-
2. Begutachter der Klausurarbeit	29,-
Prüfer der mündlichen Prüfung	43,-
Schriftführer	14,-
2. Vorprüfungen und Dispensprüfungen:	
Prüfer	22,-
Beisitzer	14,-
3. Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminarprüfungen:	
Prüfer	14,-
4. Wiederholungsprüfungen:	
a) Wiederholung der Hausarbeit:	
1. Begutachter	87,-
2. Begutachter	43,-
b) Wiederholung der Klausurarbeit:	
1. Begutachter	43,-
2. Begutachter	22,-
c) Wiederholung der mündlichen Prüfung:	
Prüfer	43,-
Schriftführer	14,-

Vorgeschlagene Fassung:**Anlage I**

V. Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und Prüfungskommissionen für Lehrbefähigungen für allgemeinbildende Pflichtschulen:	
a) Diplomprüfung für das Lehramt (§§ 6 und 11 der Akademien-Studienordnung, BGBl. II Nr. 2/2000 - AStO):	
1. Vorsitzender der Prüfungskommission	36,-
2. jeweils zuständige Abteilungsleiter	43,-
(Abteilungsleiter für Übungsschulen	14,-)
3. je Klausur- bzw. (an Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten)	
je Projekt- oder Hausarbeit	
1. Begutachter	58,-
2. Begutachter	29,-
4. je Unterrichts- bzw. Lehrauftritt an Berufspädagogischen Akademien auf Grund autonomer Prüfungsvorschriften	
je Prüfer (höchstens zwei Prüfer)	58,-
5. je Diplomarbeit (schriftlich, praktisch, graphisch; jeweils studienfachbereichsübergreifend) gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 bzw. § 11 Abs. 2 Z 2 AStO	
je Begutachter (maximal zwei Begutachter)	174,-
6. je mündliche kommissionelle Prüfung gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 bzw. § 11 Abs. 2 Z 3 AStO	
Vorsitzender und Schriftführer in der Teilkommision ..	51,-
je Prüfer (höchstens drei Prüfer)	36,-
b) Pflichtkolloquien und sonstige verpflichtende Prüfungen auf Grund autonomer Prüfungsvorschriften	
Prüfer	22,-

Anlage I

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
d) Wiederholung einer Vorprüfung:	
Prüfer	22,-
Beisitzer	14,-
bb) Lehramtsprüfungen für Hauptschulen.	
Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge:	
1. Hauptprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	14,-
Leiter der Pädagogischen Akademie	14,-
Fachvorstand der Übungsschule	14,-
Fachvorstand für die Ausbildungsgänge	22,-
1. Begutachter der Hausarbeit	116,-
2. Begutachter der Hausarbeit	58,-
1. Begutachter der Klausurarbeit	58,-
2. Begutachter der Klausurarbeit	29,-
Prüfer der mündlichen Prüfung	43,-
2. Abschließende Prüfungen für Schulrechtskunde und für Biologische Grundlagen und Dispensprüfungen:	
Prüfer	22,-
Beisitzer	14,-
3. Wiederholung einer Hausarbeit:	
1. Begutachter	87,-
2. Begutachter	43,-
4. Wiederholung einer Klausurprüfung:	
1. Begutachter	43,-
2. Begutachter	22,-
5. Wiederholung einer mündlichen Prüfung:	
Fachvorstand der Ausbildungsgänge	14,-
Prüfer	43,-
6. Wiederholung einer mündlichen Prüfung aus Didaktik:	
Prüfer	43,-
Beisitzer	14,-
7. Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminarprüfungen:	

Geltende Fassung:		Vorgeschlagene Fassung:
Prüfer	14,-	
b) Berufspädagogische Akademien und Bernspädagogische Institute:		
aa) Lehramtsprüfung bzw. Lehrbefähigungsprüfung:		
Vorsitzender der Prüfungskommission	43,-	
Leiter	43,-	
Lehrgangsvorstand	29,-	
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	43,-	
für den schriftlichen oder praktischen Teil	43,-	
für Lehrprobe	43,-	
Schriftführer	14,-	
bb) Vorprüfungen:		
Prüfer	22,-	
Beisitzer	14,-	
cc) Teilprüfung bzw. Einstufungsprüfung:		
Vorsitzender	14,-	
Leiter	14,-	
Lehrgangsvorstand	14,-	
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	43,-	
für den schriftlichen oder praktischen Teil	58,-	
Schriftführer	14,-	
dd) Erweiterungsprüfungen:		
Vorsitzender	22,-	
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	43,-	
für den schriftlichen oder praktischen Teil	58,-	
Schriftführer	14,-	
ee) Externistenprüfungen:		
Lehramtsprüfung bzw. Lehrbefähigungsprüfung		
für Externisten:		
Vorsitzender der Prüfungskommission	43,-	
Leiter	65,-	
Lehrgangsvorstand (als Schriftführer)	58,-	

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	65,-
für den schriftlichen oder praktischen Teil	87,-
für Lehrprobe	65,-
Vorprüfungen:	
Prüfer	36,-
Beisitzer	22,-
Teilprüfung bzw. Einstufungsprüfung:	
Vorsitzender	14,-
Leiter	22,-
Lehrgangsvorstand (als Schriftführer)	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	65,-
für den schriftlichen oder praktischen Teil	87,-
Erweiterungsprüfungen:	
Vorsitzender	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	65,-
für den schriftlichen oder praktischen Teil	87,-
Schriftführer	14,-
c) Land- und forstwirtschaftliche Berufspädagogische Lehranstalt	
Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	43,-
Leiter	43,-
Prüfer:	
Prüfer der mündlichen Prüfung	43,-
1. Begutachter der Klausurarbeit	43,-
2. Begutachter der Klausurarbeit	43,-
1. Begutachter der Hausarbeit	116,-
2. Begutachter der Hausarbeit	58,-
Schriftführer	14,-
d) Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:	
c) Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:	

Geltende Fassung:

aa) 1. Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	86 S
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	72 S
Klassenvorstand	44 S
Schriftführer	44 S
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	72 S
für den schriftlichen Teil	130 S
für den praktischen Teil	86 S
2. Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	58 S
Prüfer der (mündlichen) Prüfung	72 S
3. Diplomarbeit (§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)	1 171 S
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	174 S
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	
bb) Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender	14,-
Prüfer:	
mündlicher Teil	29,-
schriftlicher oder praktischer Teil	43,-
cc) Externistendiplomprüfung sowie	
Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86 S
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	86 S
Schriftführer	86 S

Vorgeschlagene Fassung:

aa) 1. Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	86 S
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	72 S
Klassenvorstand	44 S
Schriftführer	44 S
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	72 S
für den schriftlichen Teil	130 S
für den praktischen Teil	86 S
2. Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	58 S
Prüfer der (mündlichen) Prüfung	72 S
3. Diplomarbeit (§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)	1 171 S
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	174 S
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	
bb) Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender	14,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	29,-
für den schriftlichen Teil	43,-
cc) Externistendiplomprüfung sowie	
Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86 S
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	86 S
Schriftführer	86 S

	Geltende Fassung:		Vorgeschlagene Fassung:	
Prüfer:			Prüfer:	
für den mündlichen Teil	98,-		für den mündlichen Teil	98,-
für den schriftlichen Teil	130,-		für den schriftlichen Teil	130,-
für jeden praktischen Prüfungsteil	98,-		für jeden praktischen Prüfungsteil	98,-
Vorprüfung:			Vorprüfung:	
Vorsitzender	58,-		Vorsitzender	58,-
Prüfer der mündlichen Prüfung	72,-		Prüfer der mündlichen Prüfung	72,-
Zulassungsprüfung:			Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender	22,-		Vorsitzender	22,-
Schriftführer	22,-		Schriftführer	22,-
für den mündlichen Teil	43,-		für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen Teil	58,-		für den schriftlichen Teil	58,-
für den praktischen Teil	43,-		für den praktischen Teil	43,-
dd) Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):			dd) Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender	22,-		Vorsitzender	22,-
Prüfer:			Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	43,-		für den mündlichen oder praktischen Teil	43,-
für den schriftlichen Teil	58,-		für den schriftlichen Teil	58,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-		fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
cc) Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 73 SchUG):			cc) Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 73 SchUG):	
wie sublit. dd			wie sublit. dd	
ff) Kommissionelle Prüfungen (§ 70 Abs. 3 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):			ff) Kommissionelle Prüfungen (§ 70 Abs. 3 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender	29,-		Vorsitzender	29,--
für den mündlichen oder praktischen Teil	29,-		für den mündlichen oder praktischen Teil	29,--
für den schriftlichen Teil	43,-		für den schriftlichen Teil	43,--
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-		fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,--
c) Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen, an Sonderschulen und an Polytechnischen Lehrgängen sowie für die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen beim Landesschulrat:			d) Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen, an Sonderschulen und an Polytechnischen Lehrgängen sowie für die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen beim	

Geltende Fassung:

aa) Lehramtsprüfung oder Lehrbefähigungsprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	22,-
Vorsitzender der Teilprüfungskommission	51,-
1. Begutachter der Hausarbeit	116,-
2. Begutachter der Hausarbeit	58,-
1. Begutachter der Klausurarbeit	58,-
2. Begutachter der Klausurarbeit	29,-
Prüfer der mündlichen Prüfung	43,-
für Lehrprobe	43,-
Schriftführer	14,-
bb) Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminarprüfung:	
Prüfer	14,-

Vorgeschlagene Fassung:

Landesschulrat:	
aa) Lehramtsprüfung oder Lehrbefähigungsprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	22,-
Vorsitzender der Teilprüfungskommission	51,-
1. Begutachter der Hausarbeit	116,-
2. Begutachter der Hausarbeit	58,-
1. Begutachter der Klausurarbeit	58,-
2. Begutachter der Klausurarbeit	29,-
Prüfer der mündlichen Prüfung	43,-
für Lehrprobe	43,-
Schriftführer	14,-
bb) Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminarprüfung:	
Prüfer	14,-